

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 62 (1917)
Heft: 12

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. März 1917, No. 5

Autor: Böschenstein, F. / K.B.U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG

No. 5.

24. MÄRZ 1917

INHALT: Eingabe an den Regierungsrat um Aufhebung der Militärabzüge. — Die Wahlart der Lehrer. (Fortsetzung.) — Zur Geschichte. (Schluss.) — Ein Wort vom Klavier. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe an den Regierungsrat um Aufhebung der Militärabzüge.

Uster }
Zürich } den 28. Februar 1917.

An den Regierungsrat des Kantons
Zürich.

Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren!

Am 10. November 1914 hat der Kantonsrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Ledige Beamte und Angestellte im aktiven Militärdienst erhalten vom 1. Oktober 1914 an während der ganzen Dauer ihres Militärdienstes die Hälfte, verheiratete Beamte und Angestellte drei Viertel ihrer staatlichen Besoldung.
Für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute wird der in Absatz 1 genannte Abzug an den Besoldungen um 10⁰/₀, für höhere Offiziere um 20⁰/₀ vermehrt.
Beiträge, welche Beamte und Angestellte an die Hilfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen leisten, dürfen in Abrechnung gebracht werden.
2. Für jedes Kind unter 16 Jahren und für jede arbeitsunfähige Person, für deren Lebensunterhalt ein im Militärdienst stehender Beamter oder Angestellter zu sorgen hat, wird der in Ziffer 1 festgesetzte Abzug um 10⁰/₀ dieses Abzuges, im ganzen jedoch höchstens um 50⁰/₀ vermindert.
3. Dieser Beschluss tritt sofort und rückwirkend auf 1. Oktober 1914 in Kraft; sofern für den Monat Oktober die Besoldungen noch voll ausgerichtet worden sind, wird der betreffende Besoldungsabzug in den folgenden Monaten nachgenommen.

Die in diesem Beschluss eingeleiteten Massnahmen des Kantonsrates sind in einer Zeit ausserordentlicher Aufregung ergriffen worden. In den letzten Monaten des Jahres 1914 stand das staatliche wie das private Leben noch unter dem frischen Eindrucke des anfangs August ausgebrochenen Weltkrieges. Die Ungewissheit der allernächsten Zukunft veranlasste auch die staatlichen Organe zu Schritten, deren Zweck ausschliesslich möglichst rasche Anpassung an die momentanen Verhältnisse war. Das umfassende Militäraufgebot und die dadurch bedingte Einstellung von Ersatzkräften, insbesondere beim Lehrpersonal, einerseits, die Unsicherheit über die Gestaltung der finanziellen Hilfsmittel von Staat und Gemeinden andererseits, waren für den Kantonsrat die entscheidenden Motive für die Neuordnung der Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten, Lehrer und Geistlichen. Die entscheidenden Instanzen sowohl, als auch die Beamtenschaft war sich darüber klar, dass diese Regelung der Militärabzüge insbesondere für diejenige Kategorie staatlicher Funktionäre, deren Besoldungen durch Gesetz geordnet war, einer Prüfung auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht hätte standhalten können. Die ganze Beamtenschaft, Lehrerschaft und Geistlichkeit hat sich trotzdem den Beschlüssen des Kantonsrates ohne weiteres gefügt, von der Erwägung ausgehend, dass die ausserordentlichen Zeitumstände solche ausserordentlichen Massnahmen bedingt haben.

Seit dem Erlass des eingangs zitierten Beschlusses sind bald zweieinhalb Jahre verstrichen. Mit der Gewöhnung an den Kriegszustand ist eine gewisse Beruhigung der Gemüter eingetreten. Die Befürchtungen, die in bezug auf die Gestaltung des Finanzhaushaltes von Staat und Gemeinden gehegt worden sind, haben sich als erheblich übertriebene erwiesen. Für manche der anfangs des Krieges getroffenen Massnahmen ist damit der Zeitpunkt der kritischen Würdigung gekommen.

Insbesondere gilt dies von den Beschlüssen über die seinerzeit vorgenommenen ausserordentlichen Besoldungsfestsetzungen. Mit der Dauer des Kriegszustandes und der Verschärfung der Kampfmittel der beiden Parteien haben sich auch für die Schweiz die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges immer stärker geltend gemacht. Hat sich die Lebenshaltung schon heute gegenüber der Zeit vor August 1914 um mindestens 30⁰/₀ verteuert, so ist für die nächsten Monate eine weitere wesentliche Steigerung in den Preisen der notwendigen Bedarfsartikel zu erwarten. Die Zustände sind heute derart, dass Funktionäre mit den kleineren und mittleren Besoldungen Mühe haben, ihren Haushalt zu bestreiten. Es ist klar, dass unter solchen Umständen die Beamtenfamilien noch besonders zu leiden haben, die wegen Militärdienstes des Haushaltungsvorstehers nicht einmal den vollen Gehalt beziehen.

In wirtschaftlicher Hinsicht sind heute die Verhältnisse wesentlich ungünstiger, als sie es im ersten Kriegsjahre waren. Dieser Umstand berechtigt zu der Erwartung, dass der Kantonsrat auf seinen, im November 1914 gefassten Beschluss zurückkomme, und zwar um so eher, als er ja durch seine Beschlüsse betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die Revision der Besoldungsverordnung die Unzulänglichkeit der geltenden Besoldungsansätze schon vor fast Jahresfrist anerkannt hat.

Die Vorstände des Vereins der Staatsbeamten und des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins sind übereingekommen, in gemeinsamer Eingabe an Sie zu gelangen, um Sie zu ersuchen, dem Kantonsrate mit möglichster Beförderung einen *Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 10. November 1914 und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, rückwirkend auf den 1. Januar 1917*, vorzulegen. Wenn die Beamtenschaft heute diese Revision verlangt, so geschieht es, weil sie der Auffassung ist, dass die im Dienste des Staates stehenden Wehrmänner nicht zu dem persönlichen Opfer des aktiven Dienstes noch mit dem Unvermögen zu rechnen haben dürfen, aus eigenen Mitteln ihre Familien ausreichend zu nähren und zu kleiden. Sie erwartet vom Staat lediglich ein Verhalten, das ein Teil der Privatunternehmer schon seit längerer Zeit beobachtet hat.

Dazu hat die Lehrerschaft noch ein besonderes Postulat. Den Angehörigen des Lehrerstandes sind die Militärabzüge auch für die Dauer der Ferien berechnet worden, für eine Zeit also, während der dem Staate keinerlei Sonderausgaben für Vikariate entstanden sind. Die Lehrerschaft hofft bestimmt, dass ihren Angehörigen die für die Ferien gemachten Militärabzüge als sachlich unbegründet zurückerstattet werden.

Die Beamten und Lehrer haben durch ihr Verhalten gegenüber der Besoldungsregulierung bei Aktivmilitärdienst, wie durch ihr übriges Vorgehen während der Kriegperiode

gezeigt, dass sie zu Opfern bereit sind, wenn der Zeitpunkt da ist, solche zu bringen. Sie glauben daher bestimmt, Gehör zu finden, wenn sie Hilfe verlangen für Berufsunfähige, die durch Massnahmen des Staates in Not geraten sind, oder in Gefahr stehen, in Not zu geraten.

Sollte der Regierungsrat aus irgendeinem Grunde nicht volle Erfüllung unseres Verlangens gewähren können, so würde die Beamenschaft jedenfalls die Verwirklichung folgenden Minimalprogrammes als unerlässlich betrachten:

1. Aufhebung der ausserordentlichen Militärabzüge für alle verheirateten und unterstützungspflichtigen ledigen Staatsangestellten aller Kategorien.

2. Aufhebung der ausserordentlichen Militärabzüge für sämtliche Lehrer während der Ferienzeit und Rückerstattung der für diese Periode bereits gemachten Abzüge.

3. Aufhebung der Militärabzüge für die ledigen Staatsangestellten, welche als Soldaten oder Unteroffiziere aktiven Dienst leisten.

4. Für die übrigen im aktiven Militärdienst stehenden Funktionäre des Staates sollen nicht wie bisher die Besoldungen prozentual gekürzt, sondern es sollen von den stehenden Soldbeträgen gewisse Prozentsätze auf die Besoldung angerechnet, d. h. die Besoldungen in entsprechendem Sinne gekürzt werden.

Für die Durchführung einer solchen Massnahme würde der Bundesratsbeschluss vom 5. September 1914 betreffend die Besoldung der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten des Bundes das geeignete Vorbild sein können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Zürch. Kant. Lehrerverein,

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *E. Gassmann.*

Für den Staatsbeamtenverein,

Der Präsident: *Dr. W. Wettstein.*

Der Aktuar: *Dr. H. Peter.*

Die Wahlart der Lehrer.

Von *J. Böschstein.*

(Fortsetzung.)

II.

Warum soll die Volkswahl der Lehrer beseitigt werden? Es sind hauptsächlich zwei Gründe, welche dies rechtfertigen sollen. Der eine bezieht sich auf die Technik, der andere auf den Zweck der Bestätigungswahlen.

Es wird gesagt, dass der Apparat zu umständlich, die Zahl der zu Wählenden zu gross, ihre Eignung den Wählern unbekannt, das Interesse der Letztern an diesen Wahlen gering, ein unfähiger Lehrer nicht zu entfernen sei.

Die Grösse einer Kollektivität kann die Veranlassung sein, dass sie von der reinen zur repräsentativen Demokratie übergeht. Dazu liegt aber so lange keine zwingende Notwendigkeit vor, als durch eine weitere Gliederung Übelständen abgeholfen werden kann. Diese Gliederung ist ja gerade ein wichtiges erziehendes und befreiendes Moment dieser Verwaltungsform.

Die Möglichkeit weiterer Gliederung ist ohne weiteres gegeben; es braucht nur die seit einigen Jahren bestehende Achtteilung der Stadt Zürich auf das Schulwesen ausgedehnt zu werden. Die acht Verwaltungskreise würden als Schulkreise durchaus einheitliche Gebilde sein. Der komplizierte Mechanismus heutiger grosser Schulkreise würde wieder einfacher und übersichtlicher gestaltet. Die politischen Parteien würden in ihrem Besitzstand ebensowenig getroffen wie sie durch die letzte Revision des Zuteilungsgesetzes berührt worden sind. Die Lehrerschaft des III. Schulkreises hat sich auch schon für die Dreiteilung ihres Gebietes ausgesprochen.

Diese Neuordnung dürfte für einmal genügen. Es ist

zuzugestehen, dass eine weitere Zerlegung des Gebietes nicht wohl möglich ist. Sollte das Bedürfnis nach weiterer Verkürzung der langen Wahllisten entstehen, so wäre anstatt einer Teilung des Wahlkreises eine solche des Wahlaktes vorzunehmen, in der Weise, dass die Bestätigungswahlen innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer in zwei bis drei Serien vorgenommen würden. Es würde dann jedes dritte Jahr die Hälfte oder jedes zweite Jahr ein Drittel der Lehrkräfte der Bestätigungswahl unterliegen. Heute hilft man sich so, dass man diese Wahlen auf zwei Wahltage desselben Frühlings verteilt. Jedenfalls muss verlangt werden, dass, sofern die Einwände gegen die Volkswahl technischer Natur sind, die Technik verbessert, nicht der Grundsatz der Technik geopfert werde.

Es ist gewiss von Nutzen, wenn die Person des Lehrers und seine berufliche Eignung einer grösseren Zahl von Eltern bekannt sind. Soweit es an uns liegt, sollten wir wohl unsere Anstrengungen vergrössern, um die Verbindung mit dem Elternbause enger zu gestalten. Aber es darf doch auch gesagt werden, dass kaum eine Beamenschicht breiteren Schichten der Bevölkerung näher tritt als wir und allgemeiner der Beobachtung und Kritik unterliegt. Der Einwurf mangelnder persönlicher Bekanntheit liesse sich noch gegen andere Volkswahlen erheben. — Nicht anders steht es mit der beruflichen Eignung. Die Lehrer haben sich hierüber durch Studien und Zeugnisse auszuweisen, und überdies besitzen die Gemeinden das Recht, ihrerseits noch durch Berufung eine Auswahl zu treffen. Endlich wird diese Auswahl durch besondere Kommissionen von Sachverständigen getroffen. Nicht jede Beamtenwahl durch das Volk hat soviel Sicherungen; wird man jene Wahlen auch abschaffen?

Nehmen wir aber an, die angeführten Ursachen wirken mit zur Beseitigung der Volkswahl. Wird dann der beklagte Übelstand beseitigt sein? Oder wird nicht vielmehr die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus noch lockerer werden müssen? Wird das Volk die Lehrer seiner Jugend nicht noch viel weniger kennen?

Durch die Lehrerwahlen bestätigt das Volk heute sozusagen lediglich die Vorschläge der Schulpflegen. Es wäre aber ein grober Trugschluss, wenn man daraus ableiten wollte, dass die endgültige Wahl einfach der Schulpflege übertragen werden könne, ohne dass am Ergebnis etwas geändert würde. Wenn auch der Volksentscheid nur Vorgeschlagenes bestätigt, so bildet er eben durch seine blosser Notwendigkeit ein Sicherheitsventil. Im Grunde richten sich die angeführten Einwände gegen die Demokratie überhaupt.

Das stimmberechtigte Volk beweist auch durch die Stärke seiner Beteiligung nicht, dass es die Lehrerwahlen aus den Händen geben wolle. Es zeigen sich da einfach die Erscheinungen der nicht bestrittenen Wahlen.

Und wie zahlreich sind endlich die Fälle, in denen es nicht gelang, einen wirklich unfähigen oder pflichtvergessenen Mann aus dem Amte zu entfernen? Sind da alle gerechten Mittel versucht worden; und wenn sie den Erfolg nicht brachten, rechtfertigen es ihre Zahl und ihre Schwere, die Verfassung zu ändern? Und sollten diese Fälle doch nicht so zahlreich sein, hat vielleicht jemand ein ganz unfehlbares System in der Tasche, das in der Zukunft allen Irrtum ausschliesse?!

Wir haben auf die ungerechten Wegwahlen auf dem Lande hingewiesen, um zu zeigen, dass auch die Lehrer an den Nachteilen des Systems mittragen. Aber es fällt uns nicht ein, deswegen an der Volkswahl zu rütteln. Mit gewerkschaftlichen Mitteln suchen wir uns gegen Unrecht zu wehren; aber wenn uns heute wohlmeinende Männer gesetzlichen Schutz in solchen Fällen anböten, müssten wir uns fragen: Gewinnen wir dabei etwas Wirkliches, das eines Opfers wert wäre? Jedenfalls ist es in der Demokratie unmöglich, den Irrtum der Bürger durch einen Machtanspruch zu korri-

gieren; der Stimmung einer Gemeinde zum Trotz wird keiner an einer Stelle bleiben wollen, auch wenn ihm Unrecht getan wird. Ich weiss es wohl, wenn wir jung in das Amt treten, erfüllt von Plänen und Neigungen, gewohnt, bei denen, die uns hüten, Verständnis und Förderung zu finden, erschreckt uns zuweilen die rauhe Luft der öffentlichen Kritik. Und in sensiblen Naturen mag dann wohl der Wunsch entstehen, sich anzulehnen am starken Rücken einer höhern Instanz. Aber es gibt schliesslich doch keine Flucht aus der Öffentlichkeit, weil unser Beruf nicht in der Dunkelkammer ausgeübt wird. Wir arbeiten im Volke und für es; bewirkte ein volksfremderes Wahlsystem eine Entfremdung zwischen Volk und Schulbeamten, so würden nun die letztern die Folgen tragen, weil die Kritik in erster Linie gegen sie sich richten würde. Die Hoffnung, eine andere Wahlart könnte uns vielleicht erhöhten Schutz gegen Ungerechtigkeit bieten, erweist sich also als trügerisch.

Wir haben im Gegenteil zu fürchten, an Freiheit und Unabhängigkeit im guten und stolzen Sinn des Wortes einzubüssen. Heute sind wir die Beamten des Volkes und tun unsere Pflicht im Bewusstsein, der Allgemeinheit direkt verantwortlich zu sein; morgen wären wir die Angestellten einer Verwaltungsabteilung. Es ist eine nicht selten zu beobachtende Tatsache, dass solche Wahlkörper der bürgerlichen und politischen Tätigkeit ihres Personals weniger weitblickend gegenüberstehen als das Volk selbst, der Träger alles öffentlichen Wirkens. Der so Gewählte läuft Gefahr, als Untergebener mit minderem Rechte behandelt zu werden. Natürlich würden wir uns dagegen wehren; aber wollen wir uns etwa selbst in die Notwendigkeit begeben, uns wehren zu müssen? (Schluss folgt.)

Zur Geschichte.

(Schluss.)

Dem Rufe nach einem human orientierten Geschichtsunterricht zum Zwecke ethischer Höherbildung möchte man überhaupt die Frage entgegenhalten, ob er sich denn hiezu in Tat und Wahrheit eigne, ob nicht historische Tatsache und ethische Forderung Dinge sind, die man nicht so leicht unter einen Hut bringen kann. Auch die Kulturgeschichte, das ganze antiquarische Material der Vorzeit, von dem man sich im Gegensatz zur politischen Geschichte so viel zu versprechen scheint, eignet sich dazu nur in sehr beschränkten Teilen, etwa in Lebensbildern grosser Männer — die aber zumeist auch mit dem Staats- und Kriegswesen verknüpft sind. In der Geschichte der Friedenszeiten, wie man sie wünscht, ist so viel Schmachvolles zu verzeichnen, wie nur in irgend einer Kriegsepoche. Man kennt diese Tatsachen nur zumeist nicht, man sieht in einer biedermeierischen Verklärung, was einem nur ungenügend bekannt ist. Historische Wahrheit ist immer schwarz und weiss und lässt sich nicht zu einer Sittenlehre umdreheln. Denken wir an die Kulturgeschichte des alten Griechenland — wieviele Abgründe sind da neben glänzenden Höhen! Man sucht in die Kulturgeschichte den sittlichen «Fortschritt» einzugeheimnissen — und entdeckt bei näherm, ehrlichem Zusehen, dass es oft nur auf Kosten der historischen Wahrheit möglich ist, ihn deutlich zu machen. Geschichtliche und ethische Einsichten lassen sich nur schwer miteinander dozieren. Am sittlichsten wirkt die Geschichte dann, wenn sie objektiv, sogar ohne Orientierung auf den «Frieden», vorgetragen wird. Sie dient dann der Wahrheit, welche jedenfalls kein zu verachtender Ertrag ist. Dies ist freilich eine hohe Forderung. Der Nationalismus steht ihr noch im Wege — hoffen wir nicht allzulange mehr. — Die Geschichte in ihrer wahren Gestalt für die Schule zu wollen, mag ja manchen rigoros dünken. Wer liebt es aber mehr als wir, über jene Hofzerzieher zu spotten,

welche ad usum Delphini dozierten? Weder den Nationalisten, noch den Anbetern alles dessen, was Kultur heisst, wollen wir sie ausliefern. Dann allein lehren wir — es sei wiederholt — historisch denken und begreifen. Die Geschichte kann ein Rüttler sein. Sie ist das grosse Generalfragezeichen der Menschheit. Aber sie ist es nur dann, wenn man sie in ihrer ganzen Grösse und Furchtbarkeit erschaut. Zweifellos lässt sich anhand der neuerdings so reichen kulturhistorischen Forschung allein auch eine Art fortlaufendes Bild der Zeiten entwerfen. Verfechter der Volkskunde, Freunde minutiöser Betrachtungen der ältern Sitten und Gebräuche, gibt es jetzt auch viele unter der Lehrerschaft. Ob man sich bei einer solch radikalen Umwandlung des historischen Interesses, bei einer solchen Einstellung auf die alltäglichen Merkwürdigkeiten nicht einer Verkleinerung der geschichtlichen Prozesse, einer Deformation zum Menschlichen und Allzumenschlichen schuldig macht — ob man den Kindern bei den krausen Gängen durch die Sittengeschichte nicht Detailgelehrsamkeit mitgibt — natürlich schön gereinigt —, an die sie sich später nur naseweise, oder gar nicht mehr erinnern, das mag nur als Frage aufgeworfen sein. Um die ältern Zeiten zu begreifen, um sie zu beurteilen, sollen diese kulturellen Eröffnungen dienen. Begreifen wir sie aber viel besser, wenn wir bis in ihre letzten Kleinigkeiten herabsteigen? Was lehrt uns dann diese wiederum begreifen? Offenbar dient die Kulturhistorie, besonders in Gestalt der jungen Volkskunde, ihren eigenen Zwecken, vermag aber nicht, die Staaten- bezw. Individualgeschichte irgendwie zu ersetzen. Sie kann sie nur verkleinern, indem sie gerne überall das Bedingte anstelle des Unbedingten setzen möchte. Allemaal dann, wenn der historische Wellenschlag am höchsten geht, entschlüpft er den Händen des «begreifenden» Kulturforschers und wird zu einem einmaligen, unabelit, baren Ereignis. Will man zum Beispiel die Kreuzzüge einen der grössten europäischen Wirbel des Mittelalters, mit Belehrungen über Religiosität und Rittertum abtun, so sieht man gleich, dass alle vorbereitenden Details all das Unbegreifliche nicht aufzuklären vermögen, wenn man sich nicht an leere Worte halten will. — Mit diesem Exkurs wollte ich mich nur gegen eine *Einseitigkeit* wenden, die gerade Befürworter eines modernen Geschichtsunterrichts zuweilen verraten. Im übrigen verweise ich auf das oben Gesagte über die *einzig* historische Masse, die vor uns liegt, und die wir zu beschreiben haben.

Treten wir für ganze Weite und Wahrheit des Geschichtsunterrichts ein, glauben wir, dass Kenntnis auch des Schauerhaften nicht notwendig Schauerhaftes zeugen müsse, so soll keineswegs gesagt sein, dass er nicht für die ewigen Probleme der Menschheit wirken kann. Das wird er auch bei unbedingter Wahrheit, wenn ihn ein Gläubiger erteilt, Probleme aller Art *soll* die Geschichte uns behandeln lassen, nicht das Friedensproblem allein jedoch, sondern hundert andere daneben. Man wird bei solchen ethischen Abschweifungen oft genug nicht verhehlen können, dass Friede und Glück von Einzelnen und Völkern um anderer Güter willen verachtet wurden. Ob sie sich bei solchem hohen Einsatz irren — dies wage zu entscheiden, wer will. K. B. U.

Ein Wort vom Klavier.

«Auch die Guitarre mit der seidenen Schleife hängt dem Mädchen nicht mehr im Arm und begleitet sie in den Garten, in den Wald; sie sitzt am Klaviere, einem hässlichen, unförmlichen Kasten, und kehrt uns den Rücken.» So klagt Viktor Hehn im Jahre 1887 (Gedanken über Goethe) und verurteilt mit einem Wort ein Instrument, das bestimmt schien, fortan das Glück der Erdenkinder voll zu machen. Um den Gesichtspunkt zu würdigen, den er hier inne hat, muss man nicht nur wissen, dass er von 1813—1890 ge-

lebt hat, sondern überdies, dass er von vorneherein für alte, stillere Bräuche eingenommen ist. In den «Naturformen des Menschenlebens», aus denen der gezeigte Satz stammt, will er in Goethes Dichtung die «idealen Umriss der Naturgestalt unseres Geschlechtes» nachweisen, deren Formen «das fernste Altertum wie die nächste Gegenwart» gemeinsam haben. Solche Formen bringen die natürlichen Lebensprozesse stets hervor, und sie sind innerlich so gerechtfertigt, so sehr «Geist in Notwendigkeit gebunden», dass «ihre Anschauung uns, die wir abgefallen und dadurch zwiespältig und unselig sind, wie die eines verlorenen Paradieses ergreift und unter Lächeln zu Tränen rührt.» Aufgang und Niedergang des Menschenlebens, die primären Leidenschaften, Hass und Neigung, die einfachsten Handlungen zur Sicherung des Lebens, also Ackerbau und die begleitenden Tiere: dies ist der Kreis solch primitiven Lebens, und dass Goethe ihn mit Liebe immer wieder abschreibt, möchte Viktor Hehn zeigen und uns für diese Haltung einnehmen. Dabei entleitet ihm das Wort über das Klavier, und konnte in diesem Zusammenhang nur negativ klingen.

Das Zeitalter der Maschine, überlegt Hehn, knechtet den Menschen, macht ihn selbst zum Mechanismus. Das Klavier scheint ihm den Menschen ganz ähnlich zu fesseln, ihn aus der Natur abzurücken, wie das seelenlose Geklapper der Fabriken. Ein ganzes kulturelles Credo liegt in dem kleinen Schlusssatz «und kehrt uns den Rücken.» Damit will er ausdrücken: Die schöne natürliche Haltung des Menschen, die ihn nie verlassen sollte, und — so glaubt Hehn — auch bei jeder «Naturform» seiner Handlungen nicht verlässt, wird durch die ungeschickte Konstruktion des Klaviers zerstört. Wie viel freier und würdiger ist er, wenn er die leichte Gitarre trägt, schreitet und singt, oder die schlanke Geige mit wogenden Strichen singen lässt. Das Auge den andern zugewandt, das Instrument mehr beherrschend, statt von ihm beherrscht zu sein («der unförmliche Kasten!»), gewährt er einen freieren Anblick, ein Bild im Rahmen der schönen Natur.

Wir wollen mit Hehn nicht streiten, ob er sich im Glauben an solche Naturformen täuscht, wenn er die ältern Formen der Menschenarbeit als menschenwürdiger betrachtet als die von heute. Was uns hier besonders angeht, ist seine Stellung zum Klavier. Wir könnten ihm zweifelnd entgegenhalten: Es geht nicht an, über ein Instrument aus so äusserlichen Gründen den Stab zu brechen. Viktor Hehns Urteil über das Klavier kann nur als romantisch gerichtete Äusserung gelten; über seinen Wert als Darstellungsmittel musikalischer Gedanken ist damit gar nichts gesagt. Will er etwa gleicherweise die Orgel angreifen, so sieht man erst recht, wie beiläufig seine Klage ist. — Der grosse Philologe wollte jedenfalls mit den paar Zeilen auch gar nichts weiter, und sein bedauernder Gestus bleibt eng beschränkt. Er spricht vom Klavier beziehungsweise Musikinstrument nur unter dem Gesichtswinkel, inwiefern es sich sozusagen, von aussen gesehen, ins menschliche Treiben einschmiege — inwiefern es ihn also der Natur, der Ungezwungenheit nahe lasse. Es ist bezeichnend, dass er diese Frage nur im Hinblick auf junge Mädchen stellt. Hier, so will er andeuten, sollte die Wahrung des naturhaften Gebarens am ängstlichsten sein. Hier kränkte ihn dessen Störung vor allem. Nehmen wir zugleich an, dass er als oberste Musikübung den Gesang betrachtet — was wir an seiner Stelle tun wollen, — und erinnern wir uns, wie sehr das Klavier die gute Gesangsmusik zu verdrängen imstande war, weil es einen Schwall von geistreicher, schwieriger, für den Laien weitabliegender und unsingbarer Musik aufbrachte, so verstehen wir seinen Klageruf recht gut. Er gilt in erster Linie dem Verschwinden des Hausgesanges,

der intimsten musikalischen Regung, und dem empfindlichsten Verlust für die weibliche Kunstübung.

(Schluss folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

4. Vorstandssitzung.

Samstag, den 10. März 1917, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Huber, Gassmann, Fr. Schmid und Zürrer.

Abwesend: Wespi, wegen Krankheit entschuldigt.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Protokolle* vom 26. Dezember, 6. Januar, 27. Januar und 24. Februar werden verlesen und genehmigt.
2. Der Gegenkandidat des seiner *politischen Überzeugung* wegen nicht vorgeschlagenen Lehrers wurde von der Schulgemeindeversammlung abgelehnt und die Schulpflege eingeladen, neue Vorschläge zu machen und dabei auch den bisherigen Verweser zu berücksichtigen.
3. Von einer *richterlichen Erkenntnis betreffend die Instandhaltung einer Lehrerwohnung* zu ungunsten des Lehrers wird unter Übernahme der Kosten Kenntnis genommen.
4. Das *Akkomodement eines Schuldners* bringt der Darlehenskasse einen Verlust von 60% der Schuld.
5. Von der *Erklärung des Finanzdirektors* bei der Beratung des Voranschlags im Kantonsrat, dass die *Vorlage über die Teuerungszulagen* in nächster Zeit vorgelegt werde, und dass diese etwa 100 Lehrkräfte und eine Ausgaben Summe von ungefähr 11,000 Fr. umfasse wird Notiz genommen.
6. Zwei *Stundungsgesuchen* begründet durch Militärdienst wird vorläufig bis zum Eingang weiterer Auskunft entprochen.
7. Der *Solothurner Lehrerbund* verdankt durch Zusage unseren Glückwunsch zur Besoldungserhöhung und übermittelt uns zwei Exemplare seines Jahresberichtes pro 1916.
8. Eine vergleichende Zusammenstellung der Mitgliederlisten ergibt, dass die *Mitgliederzahl* im vergangenen Jahre um 38 zugenommen hat. Sie wird im Jahresbericht erscheinen. Einige Lehrkräfte, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden von der Liste gestrichen.
9. *Zwei Dankschreiben* von finanziell Unterstützten werden zur Kenntnis genommen.
10. Unsere *Besoldungsstatistik* wurde in vier Fällen in Anspruch genommen.
11. Eine Lehrerin wird auf Wunsch auf die *Stellenvermittlungsliste* genommen.
12. Die *Rechnung für 1916* wird dem Zentralquästor unter Verdankung abgenommen und an die Rechnungsrevisoren weiter geleitet.
13. Über zwei *schwierige und wichtige Rechtsfälle* liegen Gutachten unseres Beraters vor. Beide Fälle sind noch nicht spruchreif und eignen sich vorläufig nicht zur Berichterstattung.
14. Die *Eingabe an den Regierungsrat um Aufhebung der Militärabzüge* wird endgültig bereinigt.
15. Ein weiteres Geschäft, dessen Erledigung viel Zeit und Mühe in Anspruch nahm, eignet sich nicht für die Öffentlichkeit.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

Z.

